

Juni 2010

Hotel- und Gaststättenverband
DEHOGA Baden-Württemberg e.V.

Rundfunkgebühren – Ministerpräsidenten beschließen Haushaltsabgabe

Eine Haushaltsabgabe soll nach dem Beschluss der Ministerpräsidenten im Januar 2013 die Geräteabgabe bei den Rundfunkgebühren ablösen. Darauf hat sich am 9 Juni 2010 die Rundfunkkommission der Länder geeinigt. Jeder Haushalt soll nach den Plänen der Ministerpräsidenten künftig eine einheitliche Gebühr zahlen, egal wie viele Fernseher, Radios oder auch Computer vorhanden sind. Den bisherigen Höchstbetrag von 17,98 Euro soll die neue Abgabe vorläufig nicht übersteigen. Allerdings fällt die bisherige Differenzierung zwischen einer Grundgebühr u.a. für die reine Radionutzung und der Fernsehgebühr weg. Mit der Einführung der Haushaltspauschale können künftig Nachforschungen der GEZ, ob Empfangsgeräte vorhanden sind, entfallen.

Geräteunabhängiger Beitrag pro Haushalt richtig – Belastungen für Betriebe vermeiden

Der DEHOGA begrüßt den eingeschlagenen Weg zu einem geräteunabhängigen Beitrag ausdrücklich, betont aber, dass Belastungen für Betriebe vermeiden werden müssen.

Die Umstellung auf einen geräteunabhängigen Rundfunkbeitrag ist auch aus Sicht der Wirtschaft grundsätzlich richtig.

Allerdings ist es falsch, neben den Nutzern auch Betriebe in die Beitragspflicht einzubeziehen.

Keinesfalls darf es durch das neue Modell zu zusätzlichen Belastungen für die Unternehmen kommen.

Die Wirtschaft hat sich in der Vergangenheit für die Umstellung auf einen geräteunabhängigen Rundfunkbeitrag eingesetzt.

Damit können künftig Nachforschungen der GEZ zu Anzahl und Art der Empfangsgeräte entfallen. Allerdings sollte der Beitrag nur an den Haushalten anknüpfen.

Denn Rundfunknutzer können letztlich nur die einzelnen Bürger sein. Daher wäre es konsequent gewesen, die Unternehmen bzw. Betriebsstätten von der Zahlungspflicht auszunehmen. Denn die Mitarbeiter in den Betrieben entrichten bereits als Bürger einen Rundfunkbeitrag.

Wenn die Politik aber weiterhin die Wirtschaft mit Rundfunkbeiträgen belasten will, darf dies zumindest nicht über den bisherigen Anteil an Beitragsaufkommen hinaus geschehen. Insbesondere weil sich die geplante Beitragserhebung nicht auf das Unternehmen, sondern auf jede einzelne Betriebsstätte beziehen soll, drohen höhere Belastungen für die Wirtschaft. Bei der konkreten Ausgestaltung einer Beitragsstaffel für Betriebsstätten ist zudem darauf zu achten, dass es nicht zu untragbaren Belastungen für einzelne Unternehmensgruppen kommt.

Juni 2010

Hotel- und Gaststättenverband
DEHOGA Baden-Württemberg e.V.

Aus diesen Gründen muss der Staatsvertrag in jedem Fall ein Beitragsmoratorium enthalten, um umstellungsbedingte Zusatzlasten zu vermeiden.

Denn der geplante Betriebsstättenbeitrag darf nicht zur Schließung von Finanzierungslücken genutzt werden. Vielmehr muss die Reform des Beitragssystems verbunden werden mit einem höheren Konsolidierungsdruck in Richtung öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten, die sich der gesamtstaatlichen Aufgabe der Haushaltskonsolidierung nicht verschließen dürfen. Erforderlich ist daher eine klare Feststellung der Politik, dass sie auf mittelfristige Sicht eine Anhebung der Beiträge ausschließt.

Ansprechpartner

Hotel- und Gaststättenverband
DEHOGA Baden-Württemberg e.V.
Herr Jürgen Kirchherr
Hauptgeschäftsführer
Augustenstraße 6, 70178 Stuttgart
Tel. (0711) 61988-13 • Fax (0711) 61988-46
E-Mail: hgf@dehogabw.de